



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 5605/18

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hagemann und andere,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
Dublin-Verfahren Rumänien

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 26. Juli 2021 durch den Richter ... für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom ... August 2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid, mit welchem die Beklagte seinen Asylantrag als unzulässig ablehnte (sog. Dublinverfahren: Rumänien).

Hinsichtlich der Einzelheiten des zugrundeliegenden Sachverhalts wird auf die entsprechende (zutreffende) Darstellung im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom ... August 2018 – mit welchem diese unter Ziffer 1. den Antrag des Klägers als unzulässig ablehnte, unter Ziffer 2. feststellte, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorlägen, unter Ziffer 3. die Abschiebung nach Rumänien anordnete und schließlich unter Ziffer 4. das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete – verwiesen und insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes abgesehen.

Der Kläger hat am ... September 2019 gegen diesen Bescheid Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom ... September 2018 (Az. 3 B 5607/18) hatte das Gericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Auf den im Nachgang gestellten Antrag des Klägers (im entsprechenden Eilrechtsverfahren: Antragsteller) gemäß § 80 Abs. 7 VwGO (Az. 3 B 6603/18) hat das Gericht den vorbezeichneten Beschluss mit Beschluss vom ... November 2018 abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid angeordnet. Hierbei stützte sich das Gericht auf Art. 8 Abs. 1 EMRK wegen des Verhältnisses des

Klägers zu seinem minderjährigen Bruder; letzterer sei auf den Beistand und die Pflege durch den Kläger angewiesen.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger im Wesentlichen aus, ihm drohe in Rumänien eine menschenunwürdige Behandlung. Zudem habe die Beklagte von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen müssen. Jedenfalls aber sei die Überstellungsfrist abgelaufen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom ... August 2018 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Rumäniens festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid und ist der Auffassung, dass eine Familienzusammenführung möglich wäre, soweit dem Kläger internationaler Schutz in Rumänien gewährt werden sollte. Ein Selbsteintrittsrecht bestehe jedenfalls nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die der Berichterstatter als Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 29. August 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weshalb er aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Als Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1. des angefochtenen Bescheides ausgesprochene Ablehnung des Asylantrags als unzulässig kommt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG nur § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG in Betracht. Danach ist ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin III-VO für den gestellten Antrag zuständig ist. Das ist vorliegend aber – zumindest inzwischen – nicht der Fall.

Es kann offen bleiben, ob im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung Rumänien gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) Dublin III-VO für den Asylantrag des Klägers zuständig war. Denn jedenfalls ist die Zuständigkeit für die inhaltliche Bescheidung des Asylantrags des Klägers mittlerweile auf die Beklagte übergegangen, weil die Frist zur Überstellung des Klägers nach Rumänien abgelaufen ist.

Grundsätzlich ist gemäß Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin III-VO eine Überstellung auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) Dublin III-VO innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme des Überstellungsgesuchs vorzunehmen. Diese Überstellungsfrist wird jedoch ggf. bis zur endgültigen Entscheidung über einen gegen die Überstellungsentscheidung eingelegten Rechtsbehelf unterbrochen, wenn dieser Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet.

Zwar hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom ... November 2018 die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit sie sich gegen die Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Rumänien richtet, angeordnet. Damit ist aber eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nicht eingetreten. Denn tragende Grundlage für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage war allein die Annahme eines inländischen Vollstreckungshindernisses (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK), das einer Abschiebung des Klägers entgegenstand bzw. möglicherweise noch entgegensteht. Unschädlich ist hierbei, dass das Gericht in seinem vorbezeichneten Beschluss (fälschlicherweise) von dem Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund des o. g. Sachverhalts ausgegangen war. Denn tatsächlich ergibt sich aus der Betroffenheit des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK lediglich, dass der Tatbestand des § 60a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG erfüllt ist. Hiernach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Von Rechts wegen unmöglich ist die Abschiebung, wenn sie im Verhältnis zu dem Betroffenen rechtlich ausgeschlossen ist, wenn sich also aus nationalem oder internationalem Recht ein zwingendes Abschiebungsverbot ergibt (Bergmann/Dienelt/Bauer/Dollinger AufenthG § 60a Rn. 18-33, beck-online). Die (gerichtliche) Feststellung eines allein inländischen Vollstreckungshindernisses führt aber nicht zur Unterbrechung der Überstellungsfrist. Der Einzelrichter

schließt sich insoweit der Rechtsauffassung des VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 13. Februar 2019 (Az. 15 K 15396/17.A, juris) an. Letzteres hat in dem vorbenannten Urteil u. a. zutreffend ausgeführt (VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Februar 2019 – 15 K 15396/17.A –, Rn. 24 - 48, juris):

„Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO geht die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Die Frist für die Überstellung des Klägers lief gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 mit der Annahme des Aufnahmegesuchs durch Portugal am 22. August 2017 erstmals an. Mit der fristgerechten Stellung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vom 8. September 2017 wurde die Frist sodann unterbrochen.

BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 - 1 C 15/15 -, juris, Rdnr. 12.

Sie begann jedoch mit der Bekanntgabe des Eilbeschlusses im Laufe des 19. Oktober 2017 erneut zu laufen, auch wenn mit dem Beschluss vom 12. Oktober 2017 die aufschiebende Wirkung der Klage im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO bezüglich der in Ziff. 3 des angefochtenen Bescheides verfügten Abschiebungsanordnung angeordnet worden ist; die Überstellungsfrist ist folglich mit Ablauf des 19. April 2018 abgelaufen.

Zwar endet nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO die Überstellungsfrist in dem Falle, dass ein Rechtsbehelf oder eine Überprüfung aufschiebende Wirkung gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO hat, erst sechs Monate nach der endgültigen Entscheidung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung. Mit dem Beschluss vom 12. Oktober 2017 ist jedoch keine aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO angeordnet worden.

Eine aufschiebende Wirkung im Sinne der zuletzt genannten Vorschrift ist nur dann gegeben, wenn sie zumindest auch im Hinblick auf die - nach Einschätzung im Eilverfahren rechtswidrige oder zumindest rechtlich bedenkliche - Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26 Dublin III-VO (im Folgenden: Überstellungsentscheidung) angeordnet worden ist. Daran fehlt es hier.

Denn die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Überstellungsentscheidung und die einer Abschiebungsanordnung im Sinne von § 34a AsylG sind nur zum Teil identisch. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Damit setzt der

Erlass der Abschiebungsanordnung nicht nur voraus, dass der Zielstaat der Abschiebung der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Staat ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG), sondern enthält auch die nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7, 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG implizit zu treffende Feststellung ("feststeht, dass sie durchgeführt werden kann"), dass der Überstellung bzw. Abschiebung weder zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote noch inlandsbezogene Vollzugshindernisse entgegenstehen.

BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris, Rdnr. 9. m.w.N.; OVG NRW, Beschluss vom 2. Januar 2019 - 13 A 4599/19.A -, juris, Rdnr. 8, m.w.N.

Demgegenüber beinhaltet die Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26 Dublin III-VO keine Entscheidung über die praktische Durchführbarkeit der Überstellung. Die Frage, ob ein Asylbewerber reisefähig ist, ist auch nicht Grundlage der Überstellungsentscheidung; ihre Beantwortung lässt die Rechtmäßigkeit einer Überstellungsentscheidung damit unberührt.

Nach den Vorschriften der Dublin III-VO ist für den Erlass der Überstellungsentscheidung allein maßgeblich, ob der Mitgliedstaat, in den überstellt werden soll, zuständig ist. So erlässt ein Mitgliedstaat gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO die Überstellungsentscheidung, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Asylsuchenden - ausdrücklich oder konkludent - zugestimmt hat. Nach den in Kapitel III der Dublin III-VO niedergelegten materiellen Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats kommt der Frage, ob die Überstellung eines Asylsuchenden wegen dessen Gesundheitszustandes problematisch oder undurchführbar sein könnte, keine Bedeutung zu. Die Bejahung der Reisefähigkeit des Betreffenden ist damit auch nicht Voraussetzung für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchens nach Art. 21 ff. Dublin III-VO, auf welches die ausdrückliche oder fiktive Annahme durch den ersuchten Mitgliedstaat folgt. Dem entsprechend läuft die Überstellungsfrist erstmals mit der Annahme eines solchen Ersuchens an (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1, Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO).

Zwar ist die Frage der Reisefähigkeit auch nach europäischen Rechtsvorschriften vor einer Überstellung zu prüfen. Denn die Überstellung eines Asylbewerbers, dessen Gesundheitszustand besonders ernst ist, kann als solche, also unabhängig von der Qualität der Aufnahme und der verfügbaren Versorgung in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates, für ihn mit einer tatsächlichen Gefahr

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-GR-Charta verbunden sein.

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU - (C.K., H.F. und A.S. / Slowenien), NVwZ 2017, 691 ff., Rdnr. 73.

Hiernach ist die Durchführung der Überstellung auszusetzen, so lange aufgrund des Zustandes des Asylbewerbers die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Überstellung mit einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes verbunden sein wird, ohne dass dies durch geeignete Maßnahmen der überstellenden Behörde verhindert werden könnte.

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU - (C.K., H.F. und A.S. / Slowenien), NVwZ 2017, 691 ff., Rdnr. 85, 74, 78 ff.

Der gesundheitliche Zustand eines Asylsuchenden im Sinne einer Reiseunfähigkeit ist jedoch lediglich für die Entscheidung maßgeblich, ob die bereits getroffene Überstellungsentscheidung tatsächlich vollzogen werden kann. So erfolgt die Überstellung gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO "sobald dies praktisch möglich ist und innerhalb einer Frist von sechs Monaten". Aus der systematischen Stellung des Art. 29 Dublin III-VO im Abschnitt "VI. Überstellung" wie auch anhand der Überschrift "Modalitäten und Fristen" lässt sich ersehen, dass die Klärung der praktischen Durchführbarkeit der Überstellung der Überstellungsentscheidung nachfolgt.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch den Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 (DurchführungsVO). Nach dieser Vorschrift wird der zuständige Mitgliedstaat unverzüglich unterrichtet, wenn sich die Überstellung wegen eines Rechtsbehelfsverfahrens mit aufschiebender Wirkung oder wegen materieller Umstände wie der Gesundheitszustand des Antragstellers, die Nichtverfügbarkeit des Beförderungsmittels oder der Umstand, dass der Antragsteller sich der Überstellung entzogen hat, verzögert. Auch hiernach gehört der Gesundheitszustand eines Asylsuchenden, soweit er die praktische Durchführbarkeit der Überstellung in Frage stellt, zu den materiellen Umständen, welche eine Aufschiebung der Überstellung rechtfertigen können.

So EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU - (C.K., H.F. und A.S. / Slowenien), NVwZ 2017, 691 ff., Rdnr. 86.

Ist nach alledem die Frage der Reisefähigkeit des Asylsuchenden nicht Gegenstand der Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26 Dublin III-VO, rechtfertigt das Vorliegen von Reiseunfähigkeit es nicht, im Anschluss an die gemäß § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG kraft Gesetzes eingetretene Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Überstellungsentscheidung gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c) Dublin III-VO anzuordnen. Anderenfalls würde - durch die mit der aufschiebenden Wirkung eintretende Unterbrechung der Überstellungsfrist, Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO - die Zuständigkeit abweichend von den Vorgaben der Dublin III-VO bestimmt.

Vielmehr ist der zuständige Mitgliedstaat nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO nicht mehr zur Aufnahme eines Asylsuchenden verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, sofern der Gesundheitszustand des Betroffenen es dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht erlaubt hat, ihn vor Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu überstellen.

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU - (C.K., H.F. und A.S. / Slowenien), NVwZ 2017, 691 ff., Rdnr. 89.

Dies steht nicht in Widerspruch dazu, dass den Mitgliedstaaten nach europäischem Recht im Falle der Inanspruchnahme von Rechtsschutz durch den Betroffenen eine Frist von sechs Monaten zur Verfügung stehen muss, die sie in vollem Umfang zur Regelung der technischen Probleme für die Bewerkstelligung der Überstellung nutzen sollen.

So EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009 - C-19/08 -, juris, Rdnr. 44.

Denn die Schwierigkeiten, die sich aus der gesundheitlichen Verfassung des Asylsuchenden für die Abwicklung einer Überstellung ergeben können - wie etwa notwendige Vorsichtsmaßnahmen für den Transport zu organisieren und diese gegebenenfalls mit dem Überstellungszielstaat abzustimmen - zählen - wie bereits gezeigt - zu den Modalitäten der Überstellung, welche vom überstellenden Staat innerhalb des Laufs der Überstellungsfrist zu regeln sind.

Vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009 - C-19/08 -, juris, Rdnr. 40.

Dass nach nationalem Recht wegen der - gegenüber der Überstellungsentscheidung erweiterten - Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Abschiebungsanordnung die aufschiebende Wirkung der Klage im Sinne von § 80 Abs. 1 VwGO auch dann insgesamt anzuordnen ist, wenn die Abschiebungsanordnung nur aus Gründen

rechtlich zu beanstanden ist, die die Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26 Dublin III-VO unberührt lassen, muss wegen des Vorrangs des Europarechts bei der Beurteilung, ob und wann die Überstellungsfrist abgelaufen ist, außer Betracht bleiben.

Ausgehend hiervon ist mit dem Beschluss vom 12. Oktober 2017 im Verfahren 15 L 4497/17.A der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Überstellungsentscheidung der Sache nach abgelehnt worden und die Überstellungsfrist neu angelaufen. Aus den Gründen des genannten Beschlusses geht hervor, dass das Gericht gegen die Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt in Ziff. 1 des angefochtenen Bescheides getroffenen und der Abschiebungsanordnung zu Grunde liegenden Unzulässigkeitsentscheidung keine Bedenken hatte und die aufschiebende Wirkung der Klage nur deshalb angeordnet worden ist, weil im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag in der Person des Klägers aufgrund seiner stationären Aufnahme in das Klinikum E. ein (temporäres) inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis gegeben war.“

Da der Hauptantrag Erfolg hat, war über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

2. Mit der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung sind auch die Anordnung der Abschiebung und die Befristungsentscheidung gemäß § 11 AufenthG aufzuheben, weil diese zu der Unzulässigkeitsentscheidung akzessorisch sind.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.